Stadt Staufen "Stadtbildsatzung" 1. Änderung

Satzung Stand: 10.02.2016

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Stand: 10.02.2016 Fassung: Satzung

gemäß § 74 (1) LBO i.V.m. § 4 GemÖ

Seite 1 von 14

Satzung

der Stadt Staufen

zur Erhaltung baulicher Anlagen und über Gestaltungsvorschriften im Altstadtbereich von Staufen.

Aufgrund des Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBI. S. 501) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBI. S. 870) hat der Gemeinderat der Stadt Staufen am 24.02.2016 die 1. Änderung der folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Stadtbildsatzung ist unterteilt in die Kernzone (Nr. 1) mit dem historischen Altstadtkern innerhalb der alten Stadtmauer und in die Randzone (Nr.2) mit den an die Kernzone anschließenden Bereichen.

Hinweis: Regelungen, bei denen weder die Kernzone noch die Randzone genannt sind, gelten für beide Zonen.

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche (Kern- und Randzone) dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

Hinweis: Der Geltungsbereich der Stadtbildsatzung liegt innerhalb der Gesamtanlage gem. §19 DSchG.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle genehmigungspflichtigen und verfahrensfreien baulichen Anlagen und Gebäude gem. Landesbauordnung Baden Württemberg.
- Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur, soweit in Bebauungsplänen keine ab-(2)weichenden Regelungen getroffen sind.
- Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (3)und der Gesamtanlage K-listorischer Stadtkern Staufen`bleiben von der Regelung der Satzung unberührt. Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage

gemäß § 74 (1) LBO i.V.m. § 4 GemO

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 2 von 14

bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Bei Gebäuden und Anlagen, die Kulturdenkmale sind, bedürfen auch Veränderungen, die keine Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Gesamtanlage haben, (z.B. auch Änderungen an der Fassade einzelner Gebäude) einer Genehmigung.

§ 3

Allgemeine Ziele und Anforderungen (KPräambel`)

- (1) Ziel der gestalterischen Festsetzungen ist es, das charakteristische Erscheinungsbild des Altstadtkerns von Staufen zu erhalten und gestalterisch weiterzuentwickeln. Dabei sollen die typischen baulichen Gestaltungsmerkmale erhalten oder wieder aufgenommen werden, um die Eigenart und Unverwechselbarkeit der Stadt Staufen auch in Zukunft zu sichern und zu fördern.
- (2) Der Geltungsbereich ist in eine **Kernzone** (Nr. 1) mit dem historischen Stadtkern innerhalb der alten Stadtmauer und in eine **Randzone** (Nr. 2) mit angrenzenden historischen Bereichen aufgeteilt, für die unterschiedliche Vorschriften gelten.
- (3) Bei baulichen Veränderungen und Neubauten ist darauf zu achten, dass die für das Stadtbild charakteristischen Gebäudetypen erhalten bleiben bzw. wieder aufgenommen werden und in einer zeitgemäßen Architektursprache gestaltet werden.
- (4) Bestehende und geplante öffentliche Gebäude, die auf Grund ihrer besonderen Funktion (z.B. Schule) sich von den vorherrschenden stadtbildprägenden Gebäudestilen unterscheiden, dürfen als Ausnahmefälle betrachtet und bewertet werden.
- (5) Von den Regelungen dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn
 - a) die abweichende Gestaltung auf von den öffentlich zugänglichen Flächen nicht einsehbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder
 - c) die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
 - d) die abweichende Gestaltung einem nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführten Wettbewerb zugrunde liegt. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetztes zum Schutz der Kulturdenkmale und der Gesamtlage KHistorischer Stadtkern Staufen`sind dabei zu beachten.

Hinweis: Grundsätzlich ist die von der Stadt Staufen angebotene städtebauliche und stadtgestalterische Beratung durch den Gestaltungsbeirat zu einzelnen Planungen und Bauanträgen in Anspruch zu nehmen.

gemäß § 74 (1) LBO i.V.m. § 4 GemO

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 3 von 14

§ 4

Neubauten

- (1) Unter den Begriff Neubauten fallen alle die Gebäude, bei denen mehr als die Hälfte der straßenseitigen Fassade ersetzt wird.
- (2) Im gesamten Geltungsbereich der Stadtbildsatzung (Kern- und Randzone) finden für Neubauten folgende Regelungen dieser Satzung keine Anwendung: § 5 Dächer und Dachaufbauten Ziffer (4), § 8 Fassaden Ziffer (1) und (2), § 9 Fenster und Fensterläden Ziffer (2), § 13 Vordächer Ziffer (1), § 14 Balkone und Brüstungen Ziffer (1).

§ 5

Dächer und Dachaufbauten

- (1) Die Dächer von Hauptgebäuden in der **Kernzone** (Nr. 1) sind als Sattel- oder reine Walmdächer (kein Krüppelwalmdach) mit einem Neigungswinkel ab 45° bis 52° unter Anpassung an die vorhandene Dachlandschaft auszubilden.
- (2) Die Dächer von Hauptgebäuden in der **Randzone** (Nr. 2) sind als Sattel- oder reine Walmdächer (kein Krüppelwalmdach) und einem Neigungswinkel ab 30° bis 52° unter Anpassung an die vorhandene Dachlandschaft auszubilden.
- (3) Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 40° zulässig.
- (4) Dachüberstände müssen an der Traufe zwischen 0,30 m und 0,80 m aufweisen und dürfen am Ortgang höchstens 0,30 m betragen. Bei Sattel- und Schleppgauben müssen die Dachüberstände an Traufe, Ortgang bzw. Giebel zwischen 0,10 m und 0,30 m betragen.
- (5) Der Ortgang ist als Zahnleiste auszubilden. Davon ausgenommen ist aus brandschutzrechtlichen Gründen eine Grenzbebauung ohne Ortgangüberstand.
- (6) Das Traufgesims ist in Holz profiliert auszubilden und deckend zu streichen. Sichtbare Sparrenköpfe sind entlang der öffentlichen Flächen unzulässig.
- (7) Dacheindeckungen sind grundsätzlich als naturrote bis rotbraune Tonziegel offenporig auszuführen. Es sind ausschließlich Tonbiberschwanzziegel und kleinformatige Falzziegel zu verwenden. Lichtziegel von max. 1 m² pro Dachseite sind auf beiden Seiten des Daches zulässig.
- (8) Dachaufbauten müssen sich gestalterisch im Verhältnis von Höhe und Breite den Fensteröffnungen der Hausfassade anpassen. Sie sind als Sattelgauben mit einer Neigung von 35° bis 45° oder als Schleppgauben mit einer Neigung nicht unter 15° zu gestalten. Deren Einzelbreiten (Außenmaß) dürfen bei Sattelgauben höchstens 1,50 m und bei Schleppgauben höchstens 3,00 m betragen. Die äußere, lichte Fensterhöhe darf bei beiden Gaubenformen die Höhe von 1,10 m nicht überschreiten.

Seite 4 von 14

gemäß § 74 (1) LBO i.V.m. § 4 GemO

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Schlepp- und Sattelgauben in der 2. und den weiteren Reihen sind grundsätzlich schmaler als in der 1. Reihe, jedoch mit einer maximalen Einzelbreite von 1,50 m und einer lichten Fensterhöhe von 0,90 m auszuführen.

Dachaufbauten müssen vom Ortgang horizontal gemessen, mindestens 1,25 m und von der Traufe (Dachrinne) mindestens 0,90 m Abstand einhalten.

Einreihige Gauben müssen vom First, senkrecht gemessen, bei Sattelgauben mindestens 1,50 m und bei Schleppgauben mindestens 1,00 m einhalten. Bei mehreren Gauben übereinander muss die letzte Gaubenreihe vom First, senkrecht gemessen, einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten.

Der lichte Abstand zwischen den einzelnen Gauben (gemessen an den äußeren Gaubenbacken) untereinander muss, horizontal gemessen, mindestens 1,25 m betragen.

Das Material der Wangen ist farblich der Dachdeckung anzupassen. Glas ist dabei ausgeschlossen.

Dachaufbauten (Lichtkamine) sind für innenliegende Räume und Treppen zugelassen, wenn diese von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

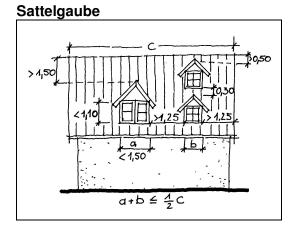
Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten darf höchstens die Hälfte der Dachlänge betragen.

- (9) Bei mehreren Gauben übereinander muss der Abstand zwischen unterer und der darüberliegenden Gaube, vertikal gemessen, mindestens 0,30 m betragen.
- (10) Dacheinschnitte sind auf der straßenzugewandten Seite bzw. der von öffentlichen Flächen sichtbaren Dachfläche unzulässig. Auf den straßenabgewandten Seiten bzw. den vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbare Dachflächen sind nur mit Überdachung zulässig. Der Abstand zur Traufe (Dachrinne) muss, vertikal gemessen, mindestens 0,90 m betragen. Die Breite von Dacheinschnitten ist, horizontal gemessen, bis maximal 3,0 m zulässig.
- (11) Dachflächenfenster sind nur in den von öffentlichen Flächen abgewandten Dachflächen bis zu einer Einzelgröße von maximal 1,00 m² pro 40 m² Dachfläche zulässig.
- (12) Kamine sind zu verputzen, mit Kupferblech zu verkleiden oder in Klinker auszuführen. Edelstahlkamine sind in gedeckten Farben zu beschichten.
- (13) Bei Nebengebäuden wie Scheunen sind als Gauben im Einzelfall, Sonderformen wie horizontale Lichtbänder als Schleppgauben unter Beibehaltung der Dachkonstruktion zulässig. Diese dürfen eine lichte Fensterhöhe von max. 0,70 m in der 1. Reihe und 0,50 m in den weiteren, darüberliegenden Reihen aufweisen. Bei Abständen zum First, Ortgang und den Gauben untereinander gelten die Vorschriften in § 4 Ziffer 8 und 9.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

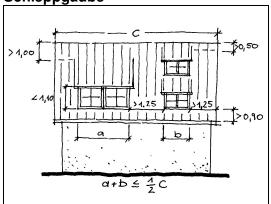
gemäß § 74 (1) LBO i.V.m. § 4 GemÖ

Seite 5 von 14





Schleppgaube





§ 6

Antennen und Satellitenempfangsantennen

Es gilt die Satzung der Stadt Staufen über die Zulässigkeit von Satellitenempfangsanlagen vom 25.03.1992 (siehe Anlage).

§ 7

Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie

Mit Ausnahme von Fotovoltaikanlagen sind Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Sonnenkollektoren) zulässig, wenn diese von öffentlichen Flächen und Schloßberg (Burgruine) aus nicht einsehbar sind. Die Größe darf maximal 12 m² pro Dachfläche betragen, jedoch die Hälfte dieser nicht überschreiten. Die Anlagen dürfen die Firsthöhe nicht überschreiten, sind der Dachneigung anzupassen, müssen auf dieser aufliegen oder sind in diese zu integrieren. Aufgeständerte Anlagen sind nicht zulässig. Der Abstand zum Ortgang muss, horizontal gemessen, mindestens 1,25 m, zur Traufe vertikal gemessen, mindestens 0,90 m und zum First, vertikal gemessen, mindestens 0,50 m betragen.

gemäß § 74 (1) LBO i.V.m. § 4 GemO

Seite 6 von 14

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Fassaden

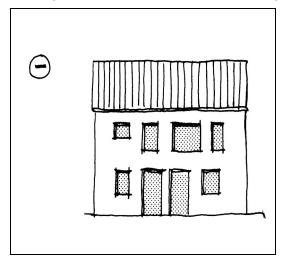
- (1) Die Öffnungen in Fassaden müssen axial, in wiederkehrenden Abständen angeordnet sein, Horizontal und Vertikalgliederungen müssen deutlich erkennbar sein.
- (2) Die Verwendung von Glasbausteinen, Verkleidungen aus Glas, Keramik, Spaltklinkern, geschliffenem Werk- oder Kunststein, Kunststoff- oder Metalltafeln oder platten oder diesen im Aussehen entsprechende Materialien sind an Außenwänden unzulässig. In der **Kernzone** (Nr.1) sind Holzschalungen an Fassaden ausgeschlossen. Holzschalungen (ohne Nut- und Feder) sind in der **Randzone** (Nr.2) nur auf tragenden Holzkonstruktionen zulässig.
- (3) Bei der Farbgebung ist insbesondere auf die Gesamtwirkung des Straßenraumes, auf dominierende Gebäude und unmittelbare Nachbarhäuser Rücksicht zu nehmen. Es sind abgetönte Farben zu verwenden. Signalfarben, auffallend grelle oder glänzende Anstriche, sowie Lasurtechnik sind nicht zulässig.

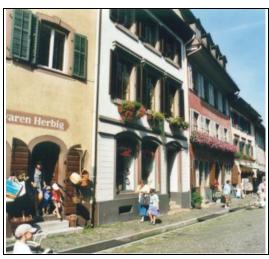
HINWEIS:

In der Hauptstraße Nrn. 10 bis 70 bzw. Nrn. 15 bis 69 und in der Kirchstraße Nrn. 1 bis 9 bzw. 4 bis 24, sowie Nr. 17 (Kirche), ist die farbliche Gestaltung der Fassaden in Absprache mit der Stadt Staufen (Farbleitplan) auszuführen.

- (4) Bestehendes, historisches Fachwerk ist zu erhalten.
- (5) Fassaden sind in feinkörnigem Putz herzustellen.

Hinweis: Maßnahmen zur Fassadendämmung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu regeln.





gemäß § 74 (1) LBO i.V.m. § 4 GemÖ

Seite 7 von 14

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

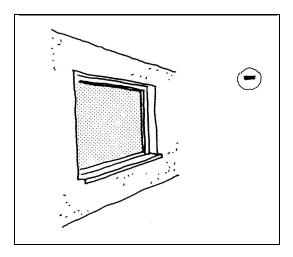
§ 9

Fenster und Fensterläden

(1) Fensterrahmen, Schaufensterrahmen und Fensterläden sind in Holz in gedeckten Farben, bzw. als Lasur gestrichen, oder mit natürlicher Oberfläche auszuführen. Bei Fensterrahmen ist auch ein weißer Anstrich zulässig.

Eloxierte oder metallisch glänzende Fenster-, Schaufensterrahmen oder Fensterläden sowie Fenster- und Schaufensterrahmen aus Kunststoff sind unzulässig. Schaufensterrahmen und Fensterklappläden aus Metall sind nur bei Nicht-Denkmälern zulässig, wenn sie mit einem deckenden Anstrich bzw. in gedeckten Farben versehen werden.

- (2) Fenster müssen eine Unterteilung durch konstruktive oder außenliegende Sprossen erhalten. Bei Fensterhöhen über 1,50 m sind mindestens zwei horizontale Elemente (Querkämpfer und/oder Sprossen) vorzusehen. Ab 1,0 m Breite sind Fenster zweiflügelig herzustellen.
- (3) In der **Kernzone** (Nr. 1) sind Fensteröffnungen grundsätzlich als stehende Rechtecke (Höhe größer als Breite) mit ablesbaren Laibungen auszuführen. In der **Randzone** (Nr. 2) sind diese nur bei bestehenden Gebäuden zu übernehmen.
- (4) Die historische Gestalt der Fenster mit Gewänden ist zu erhalten.
- (5) Sichtbare Rollladenkästen sind ausgeschlossen.





§ 10

Türen und Tore

- (1) Ortsbildbestimmende Türen und Tore sind zu erhalten.
- (2) Bei Wohngebäuden sind Haustüren und Hoftore in Holz in gedeckten Farben, bzw. als Lasur gestrichen, oder mit natürlicher Oberfläche auszuführen. Schmiedeeiserne

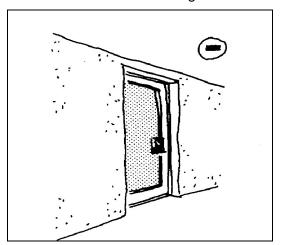
Seite 8 von 14

gemäß § 74 (1) LBO i.V.m. § 4 GemO

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Tore sind zulässig, wenn sie in gestalterischem Zusammenhang mit schmiedeeisernen Zäunen als Einfriedigungen stehen.

- (3) Bei Wohngebäuden sind bei Haustüren und Toren nur kleinformatige Glasflächen bis zu einer Fläche von max. 0,5 m² je Fenster zulässig. Die verglaste Fläche darf dabei 20% der Gesamtfläche von Türen und bei Toren nicht überschreiten.
- (4) Bei gewerblichen Nutzungen wie Läden und Geschäften sind im Zusammenhang mit Schaufenstern bei der Ausführung von Türen größere als die in § 9 (3) festgesetzten Glasflächen zulässig.





§ 11

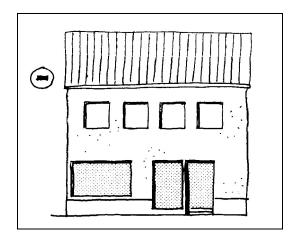
Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss und nur bis zu einer maximalen Breite von je 3,00 m zulässig. Sie müssen hinter die Gebäudeflucht zurücktreten, so dass eine Laibung entsteht. Zwischen einzelnen Schaufenstern sowie zwischen Schaufenster und Gebäudeecke muss eine Mauerwerksbreite von mindestens 0,50 m verbleiben.
- (2) Schaufenster müssen in Größe, Form und Proportion auf die gesamte Fassade abgestimmt und entsprechend der Gestaltung der Obergeschosse mit deutlich ablesbaren Pfeilern von mindestens 0,50 m Breite untergliedert werden.
- (3) Schaufenster dürfen nicht tiefer als die Oberkante des Sockels angelegt werden. Der Abstand zwischen Unterkante Schaufenster und Oberkante Gehweg, bzw. Straße muss mindestens 0,5 m betragen.
- (4) Schaufenster dürfen max. bis zu einer Fläche von 30% zu Werbezwecken bestrichen, abgedeckt oder beklebt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für kurzfristige Sonderveranstaltungen (Schlußverkauf, Räumungsverkauf).
- (5) Schaufenster sind als stehende Rechtecke (Höhe größer als Breite) auszuführen und mit Sprossen zu gliedern.

gemäß § 74 (1) LBO i.V.m. § 4 GemÖ

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 9 von 14





§ 12

Markisen und Außenschirme

- (1) Bei Gebäuden mit gewerblicher Nutzung sind nur bewegliche Markisen oder Halbschirme im Erdgeschossbereich ab einer Höhe von mind. 2,25 m (in ausgefahrenem Zustand), gemessen über der jeweiligen Straßen- bzw. Gehwegoberkante, zulässig. Die Markisen sind auf die Schaufenster zu beschränken und farblich in gedeckten Farben auf die dahinterliegende Fassade abzustimmen. Werbung an Markisen ist nicht zulässig.
- (2) Schutzkästen für Markisen und Windmesser sind zulässig, wenn sie farblich der dahinterliegenden Fassade angepasst sind. Markisen und Windmesser aus Kunststoff sind nicht zulässig.
- (3) Außenschirme sind nur bis zu einer maximalen Größe von jeweils 12,5 m² zulässig. Diese sind in gedeckten Farben an die Markise bzw. Fassade anzupassen. Werbung an Außenschirmen ist nicht zulässig.

§ 13

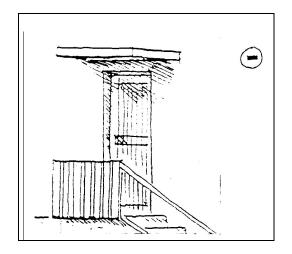
Vordächer

- (1) Vordächer einschließlich Überdachungen im Eingangsbereich sind nur im Erdgeschoss zulässig, wenn sie die Gliederung der Fassade nicht stören, wenn sie sich in Form, Größe und Material harmonisch in die Gesamtfassade einfügen und benachbarte Fassaden oder Gebäude nicht beeinträchtigen.
- (2) Vorhandene historische Vordächer sind in ihrer Art zu erhalten.
- (3) Vordächer aus ortsuntypischen Baustoffen wie Wellglas, Blech oder Kunststoffplatten sind nicht zulässig.

gemäß § 74 (1) LBO i.V.m. § 4 GemO

Seite 10 von 14

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN





§ 14

Balkone und Brüstungen

- (1) Erker, auskragende Balkone, Loggien, Laubengänge und Kragplatten sind zum öffentlichen Straßenraum unzulässig.
- (2) Verkleidungen von Laubengängen und Balkonen aus Kunststoffmaterialien, Glas, Stoffbahnen oder Strohmatten sind nicht zulässig.
- (3) Oberhalb der Brüstungshöhe ist als Verkleidung nur Glas zulässig.

§ 15

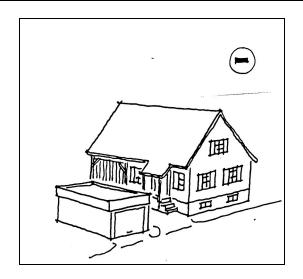
Nebengebäude und Garagen

- (1) Nebengebäude und Garagen müssen sich in Form und Charakter dem Hauptgebäude unterordnen und in der äußeren Gestaltung darauf bezogen sein. Die Art der Dachdeckung des Hauptgebäudes ist auch für Nebengebäude und Garagen zu übernehmen.
- (2) Für Fassaden, Fenster, Türen und Tore der Nebengebäude und Garagen gelten die gleichen Gestaltungsvorschriften wie für die Hauptgebäude.
- (3) Auf die der Versorgung dienenden Nebenanlagen wie z.B. Umspannstationen finden die Vorschriften für die Fassadengestaltung sinngemäß Anwendung.
- (4) Dächer von Garagen und der Versorgung dienenden Nebenanlagen sind mit einer Dachneigung ab 15° zu versehen. Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 15° sind in der **Randzone** (Nr. 2) zulässig, wenn sie extensiv begrünt werden.
- (5) Die Gestaltung der Außenfassade als Holzschalung (ohne Nut und Feder) ist auf einer tragenden Holzkonstruktion grundsätzlich zulässig.

gemäß § 74 (1) LBO i.V.m. § 4 GemO

Seite 11 von 14

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

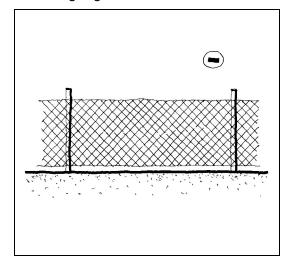




§ 16

Einfriedigungen

- (1) Die historischen Einfriedigungen, Stützmauern, Torbogen und Stadtmauer sind zu erhalten.
- (2) Einfriedigungen sind als Naturstein- oder verputzte Mauern, schmiedeeiserne Zäune oder Holz-Latten-Zäune mit senkrechter Gliederung auszuführen. Die einzelnen Holzlatten dürfen eine Breite von maximal 8 cm aufweisen. Der Abstand zwischen den einzelnen Holzlatten muss mindestens 4 cm betragen. Zur Abdeckung von Mauern dürfen nur Dachziegel oder Naturstein verwendet werden. In der **Kernzone** (Nr. 1) sind Latten-Zäune nur mit einem Mauersockel zulässig.
- (3) Einfriedigungen in Kunststoffmaterialien sind nicht zulässig.





gemäß § 74 (1) LBO i.V.m. § 4 GemO

Seite 12 von 14

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 17

Automaten und Schaukästen

(1) Automaten und Schaukästen sind nur in Gebäudenischen, Passagen oder als Bestandteile von Schaufensteranlagen in einer handwerklichen Ausführung und ohne Werbung zulässig.

§ 18

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so auszubilden, dass sie sich in Größe, Form, Anordnung, Werkstoff und Farbe den Bauwerken unterordnen und sich in die Umgebung einfügen. Prägende und gliedernde Architekturelemente wie Gesimse, Bänder und Gewände dürfen von Werbeanlagen nicht verdeckt werden.
- (2) Werbeanlagen dürfen die Unterkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Lichtraumprofil nicht eingehalten werden kann.
- (3) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen und einheitlich zu gestalten.
- (4) Werbeanlagen dürfen nicht höher als 0,50 m sein und müssen aus Einzelbuchstaben ben bestehen. Die Einzelbuchstaben dürfen nicht höher als 35 cm sein und sind direkt, ohne Grundplatte auf die Fassade zu setzen, bzw. zu malen. Die Werbeanlage darf eine Länge von 2/3 der Gebäudebreite nicht überschreiten.

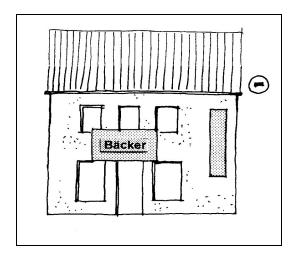
HINWEIS: Transparente Grundplatten sind geeignet um Werbung aufzunehmen.

- (5) Unzulässig sind:
 - Selbstleuchtende Werbeanlagen
 - Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht
 - Werbung in grellen Farben
 - bewegliche Schrift und Bildwerbung
 - Werbung auf Markisen.
- (6) Als Ausleger sind Werbeanlagen in Form von handwerklich gestalteten Schildern nur bei Gaststätten zulässig. Historische Ausleger und Schilder sind zu erhalten.

gemäß § 74 (1) LBO i.V.m. § 4 GemO

Seite 13 von 14

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN





§ 19

Private Verkehrsflächen

- (1) In der **Kernzone** Nr.1 sind zur Befestigung privater Hof- und Verkehrsflächen zu verwenden:
- 1. Pflasterbelag aus Naturstein
- 2. Plattenbelag aus Naturstein
- 3. Forstmischung bzw. Kies

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3-18 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- B geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Staufen i.Br., den

Der Bürgermeister Michael Benitz

